OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-303163/6/KLe/HK

Datum:
Linz, 29. Juni 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Lederer über die Beschwerde von S H, vertreten durch O R GmbH & Co KG, B. x, x W, gegen das Straferkenntnis vom Bürgermeister der Stadt Wels vom 17.1.2022, GZ: Pol-303-SV02-14-2020, wegen einer Übertretung nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. Die Strafnorm lautet „§ 28 Abs. 1 Z 1 zweiter Strafsatz AuslBG, BGBl. 218/1975 idF BGBl. I Nr. 66/2017“.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 400 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Der Bürgermeister der Stadt Wels (in der Folge: belangte Behörde) hat dem Beschwerdeführer im angefochtenen Straferkenntnis vom 17.1.2022, GZ: Pol-303-SV02-14-2020, Folgendes vorgeworfen:

„Sie haben als handelsrechtlicher Geschäftsführer und somit als iSd § 9 Abs 1 VStG zur Vertretung nach außen Berufener der Firma H, W. x, x W (Firmensitz) zu verantworten, dass diese Firma den nigerianischen Staatsbürger O J A, geb. x, im Zeitraum 27.02.2020 bis 10.03.2020 als Arbeiter beschäftigt hat, obwohl für diesen Ausländer keine Beschäftigungsbewilligung oder Entsendebewilligung erteilt oder eine Anzeigebestätigung ausgestellt wurde oder dieser Ausländer keine für diese Beschäftigung gültige ‚Rot-Weiß-Rot – Karte', ‚Blaue Karte EU, Aufenthaltsbewilligung als unternehmensintern transferierter Arbeitnehmer (‚ICT'), Aufenthaltsbewilligung als mobiler unternehmensintern transferierter Arbeitnehmer (‚mobile ICT'), Aufenthaltsbewilligung ‚Familiengemeinschaft' mit Zugang zum Arbeitsmarkt (§ 20f Abs. 4)' oder ‚Niederlassungsbewilligung – Künstler' oder eine ‚Rot-Weiß-Rot - Karte plus', eine ‚Aufenthaltsberechtigung plus', einen Befreiungsschein (§ 4c) oder einen Aufenthaltstitel ‚Familienangehöriger' oder ‚Daueraufenthalt – EU' besitzt.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

§§ 28 Abs. 1 Z 1 lit. a Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG), in der zum Tatzeitpunkt gültigen Fassung BGBl I Nr 66/2017 iVm 3 Abs. 1 AuslBG, in der zum Tatzeitpunkt gültigen Fassung BGBl I Nr 56/2018

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird über Sie folgende Strafe verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	Gemäß
Euro 2000,--	34 Stunden		§ 28 Abs. 1 AuslBG idF BGBl I Nr 66/2017

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG zu zahlen: 200,-- Euro als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10% der Strafe, mindestens jedoch 10 Euro (ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100 Euro);

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher

Euro 2.200,--"

[Hervorhebungen nicht übernommen]

Dagegen richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde, in der zusammenfassend ausgeführt wurde, dass Herr O der H eine Bestätigung über die fremdenrechtliche Kartenbeauftragung (FKB2), aus welcher hervorgehe, dass für ihn unter Auftrag-ID x ein Aufenthaltstitel als Familienangehöriger mit freiem Zugang zum Arbeitsmarkt beim Magistrat Linz in Auftrag gegeben worden sei, vorgelegt habe. Über diesen Antrag sei nach Angaben zum damaligen Zeitpunkt noch nicht entschieden gewesen. Eine (mittlerweile ehemalige) Mitarbeiterin der H, Frau K K, habe am 27.2.2020 telefonisch das Ausländerinnenfachzentrum des AMS OÖ kontaktiert, um sich über den Status des Aufenthaltstitels von Herrn O zu

informieren. Das AMS habe Frau K versichert, dass Herr O problemlos bereits mit dem in Auftrag gegebenen Titel eine Arbeitsstelle antreten könne. Die H sei davon ausgegangen, dass das Ausländerinnenfachzentrum des AMS OÖ ein kompetenter Ansprechpartner in diesen Angelegenheiten sei und habe auf deren Erklärung vertraut. Die H habe im Vertrauen auf die Auskunft des AMS ein Dienstverhältnis mit Herrn O begründet und ihn fristgerecht bei der oberösterreichischen Gebietskrankenkasse angemeldet. Da den Beschwerdeführer am Gesetzesverstoß kein oder nur ein sehr geringer Grad des Verschuldens treffe, hätte die belangte Behörde nach § 34 Z 2 VStG von einer weiteren Verfolgung des Beschwerdeführers absehen müssen. Wenn fahrlässiges Verhalten des Beschwerdeführers von der Behörde angenommen werde, so sei der dargestellte Sachverhalt als strafmildernd iSd § 19 VStG iVm § 34 Abs. 1 Z 11 StGB zu berücksichtigen, schließlich habe der Beschwerdeführer die Tat nur aufgrund der offenbar falschen Auskunft des AMS begangen. Es seien noch weitere Strafmilderungsgründe zu berücksichtigen, darunter insbesondere: § 34 Abs 1 Z 13 StGB: Durch die vorübergehende bewilligungslose Beschäftigung sei kein ersichtlicher Schaden, weder für eine bestimmte Person, noch für die Volkswirtschaft oder den Staat entstanden. Herr O sei bei der oberösterreichischen Gebietskrankenkasse gemeldet gewesen. § 34 Abs 1 Z 17 StGB: Der Beschwerdeführer habe sich gegenüber dem Magistrat der Stadt Wels von Anfang an kooperativ gezeigt und an der Aufklärung der Verwaltungsübertretung mitgewirkt. Herr O sei nur über einen sehr kurzen Zeitraum bei der H beschäftigt gewesen. Das Arbeitsverhältnis von Herrn O habe bereits nach weniger als zwei Wochen geendet. Die Mindeststrafe könne daher bis zur Hälfte unterschritten werden.

Mit Schreiben vom 16.2.2022 hat die belangte Behörde die Beschwerde samt ihrem Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt. Dieses entscheidet gemäß § 2 VwGVG durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (LVwG OÖ) hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 27.4.2022. An dieser nahmen der Beschwerdeführer, dessen Rechtsvertreter sowie ein Vertreter der am Verfahren beteiligten Organpartei teil. Die belangte Behörde entschuldigte sich für die Verhandlung.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Der Beschwerdeführer ist handelsrechtlicher Geschäftsführer der H mit Sitz in x W, W x.

Der nigerianische Staatsangehörige J A O war bis zum 30.5.2019 im Besitz eines Aufenthaltstitels Familienangehöriger – freier Zugang zum Arbeitsmarkt. Der

gestellte Verlängerungsantrag wurde vom Magistrat Linz abgelehnt. Seit 15.1.2020 ist er nicht mehr im Besitz eines Aufenthaltstitels für Österreich.

Aus dem vorliegenden SV-Auszuge ist ersichtlich, dass J A O vom 27.2.2020 bis 10.3.2020 bei der Firma H als Arbeiter zur Sozialversicherung angemeldet war. Er hatte keine arbeitsmarktrechtliche Bewilligung.

Im Zuge der Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich wurde die Zeugin K K einvernommen. Diese konnte sich nicht mehr an ihr Telefonat mit dem Ausländerfachzentrum des AMS am 27.2.2020 erinnern und somit keine detaillierten Angaben zum damaligen Gesprächsinhalt tätigen.

Zum Tatzeitpunkt gab es stichprobenartige Kontrollen der Tätigkeit der Zeugin durch die Abteilungsleitung bzw. kontrollierte jeder Mitarbeiter stichprobenartig seine eigenen Fälle. Bei Unklarheiten wurde das Ausländerfachzentrum des AMS kontaktiert.

Dieser Sachverhalt ergibt sich nachvollziehbar aus dem vorgelegten Akteninhalt sowie den Ausführungen in der öffentlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 3 Abs. 1 Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG), darf ein Arbeitgeber, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, einen Ausländer nur beschäftigen, wenn ihm für diesen eine Beschäftigungsbewilligung oder Entsendebewilligung erteilt oder eine Anzeigebestätigung ausgestellt wurde oder wenn der Ausländer eine für diese Beschäftigung gültige „Rot-Weiß-Rot – Karte“, „Blaue Karte EU, Aufenthaltsbewilligung als unternehmensintern transferierter Arbeitnehmer („ICT“), Aufenthaltsbewilligung als mobiler unternehmensintern transferierter Arbeitnehmer („mobile ICT“), Aufenthaltsbewilligung „Familiengemeinschaft“ mit Zugang zum Arbeitsmarkt (§ 20f Abs. 4)“ oder „Niederlassungsbewilligung – Künstler“ oder eine „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“, eine „Aufenthaltsberechtigung plus“, einen Befreiungsschein (§ 4c) oder einen Aufenthaltstitel „Familienangehöriger“ oder „Daueraufenthalt – EU“ besitzt.

Nach § 28 Abs. 1 Z 1 lit. a AuslBG begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet (§ 28c), eine Verwaltungsstrafe und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde zu bestrafen, wer entgegen § 3 einen Ausländer beschäftigt, für den weder eine Beschäftigungsbewilligung erteilt noch eine Anzeigebestätigung ausgestellt wurde oder der keine für diese Beschäftigung gültige „Rot-Weiß-Rot – Karte“, „Blaue Karte EU, Aufenthaltsbewilligung als unternehmensintern transferierter Arbeitnehmer

(„ICT“), Aufenthaltsbewilligung als mobiler unternehmensintern transferierter Arbeitnehmer („mobile ICT“), Aufenthaltsbewilligung „Familiengemeinschaft“ mit Zugang zum Arbeitsmarkt (§ 20f Abs. 4)“ oder „Niederlassungsbewilligung – Künstler“ oder keine „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“, keine „Aufenthaltsberechtigung plus“, keinen Befreiungsschein (§ 4c) oder keinen Aufenthaltstitel „Familienangehöriger“ oder „Daueraufenthalt – EU“ besitzt und zwar bei unberechtigter Beschäftigung von höchstens drei Ausländern für jeden unberechtigt beschäftigten Ausländer mit Geldstrafe von 1.000 Euro bis 10.000 Euro, im Falle der erstmaligen und weiteren Wiederholung von 2.000 Euro bis 20.000 Euro, bei unberechtigter Beschäftigung von mehr als drei Ausländern für jeden unberechtigt beschäftigten Ausländer mit Geldstrafe von 2.000 Euro bis 20.000 Euro, im Falle der erstmaligen und weiteren Wiederholung von 4.000 Euro bis 50.000 Euro.

Im gegenständlichen Fall ist der entscheidungswesentliche Sachverhalt unstrittig.

Demnach war der im Spruch angeführte nigerianische Staatsangehörige im Zeitraum von 27.2.2020 bis 10.3.2020 bei der gegenständlichen GmbH beschäftigt und zur Sozialversicherung angemeldet. Der Dienstnehmer besaß in diesem Zeitraum keine gültige Beschäftigungsbewilligung nach dem AuslBG.

Der objektive Tatbestand der dem Beschuldigten zur Last gelegten Verwaltungsübertretung ist daher als erwiesen anzusehen.

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (Ungehorsamsdelikt).

Zur Erfüllung der subjektiven Tatseite ist auszuführen, dass Übertretungen des § 28 Abs. 1 AuslBG nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes Ungehorsamsdelikte im Sinne des § 5 Abs. 1 VStG sind, weil zum Tatbestand dieser Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört. Das verantwortliche Organ ist strafbar, wenn es nicht genügende Vorkehrungen getroffen hat, um die Verwirklichung des Tatbildes durch den unmittelbaren Täter zu verhindern. Es liegt ihm daher eine Unterlassung zur Last.

In einem solchen Fall besteht gemäß § 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG von vornherein die Vermutung eines Verschuldens (in Form fahrlässigen Verhaltens) des Täters, welche aber von ihm widerlegt werden kann. Solange daher der Beschuldigte nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verwaltungsübertretung kein Verschulden trifft, hat die Behörde anzunehmen, dass der Verstoß bei gehöriger Aufmerksamkeit hätte

vermieden werden können. Es war daher Sache des Beschwerdeführers, glaubhaft zu machen, dass ihn an der Begehung der Verwaltungsübertretung kein Verschulden traf (vgl. VwGH vom 19.10.2005, Zl. 2004/09/0064, und die darin zitierte Judikatur).

Wie der Verwaltungsgerichtshof schon mehrfach ausgesprochen hat, ist für die Befreiung von der Verantwortlichkeit des Arbeitgebers die Einrichtung eines wirksamen Kontrollsystems entscheidend (vgl. VwGH vom 19.10.2001, Zl. 2000/02/0228).

Ein effizientes Kontrollsystem für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften liegt u.a. dann vor, wenn vor Arbeitsaufnahme die Überprüfung der Arbeitspapiere erfolgt und die lückenlose Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen auf effektivste Weise überwacht wird. Dazu gehört etwa auch die Evidenzhaltung des Ablaufes der Gültigkeitsdauer der einen Ausländer ausgestellten arbeitsmarktrechtlichen Papieren. Eine derartige Evidenzhaltung und Kontrolle ist einem Arbeitgeber jedenfalls zumutbar. (vgl. VwGH vom 15.12.2008, Zl. 2007/09/0290).

Der Beschwerdeführer hätte daher darzulegen gehabt, in welcher Form er durch das Ergreifen geeigneter organisatorischer Maßnahmen und Kontrollen im Unternehmen dafür Sorge getragen hat, dass Übertretungen der Bestimmungen des AuslBG in seinem Unternehmen verhindert werden hätten können.

Eine solche Darlegung ist dem Beschwerdeführer mit seinem Vorbringen, dass stichprobenartige Kontrollen durchgeführt wurden, nicht gelungen. Ein ausreichendes Kontrollsystem kann daher nicht erkannt werden.

Im gegenständlichen Verfahren ist festzuhalten, dass der Umstand, der im Unternehmen zu einer verbotenen Ausländerbeschäftigung geführt hat, im typischen Fehlerbereich gelegen ist, der durch zumutbare und leicht zu verwirklichende Maßnahmen ausgeschaltet hätte werden können. Es wäre dem Beschwerdeführer als handelsrechtlicher Geschäftsführer zumutbar gewesen, ein entsprechendes Kontrollsystem einzurichten. Im Rahmen eines funktionierenden Kontrollsystems kann es kein bloßes Versehen geben, damit die Bestimmungen des AuslBG eingehalten werden können. Vielmehr ist es für die Darstellung eines wirksamen Kontrollsystems erforderlich, u.a. aufzuzeigen, in wie weit Mitarbeiter mit der Einhaltung der Vorschriften des AuslBG beauftragt wurden, in wie fern diese geschult und ihnen Anweisungen erteilt bzw. wie entsprechende Kontrollen und Überprüfungen der Einhaltung der Anweisungen vorgenommen wurden. Eine solche Vorgehensweise wäre einem handelsrechtlichen Geschäftsführer zumutbar gewesen, um seiner diesbezüglichen verwaltungsstrafrechtlichen Verantwortlichkeit zu entgehen.

Der Beschwerdeführer als handelsrechtlicher Geschäftsführer hatte zum Tatzeitpunkt jedoch kein entsprechendes Kontrollsystem installiert, das verhindert hätte, dass eine Beschäftigung ohne entsprechender Beschäftigungsbewilligung in seinem Unternehmen stattfinden konnte.

Auch die vom Beschwerdeführer ins Treffen geführte Auskunft des AMS stellt keinen entsprechenden Beweis zur Entlastung dar, da die auskunftgebende Person nicht ausfindig gemacht werden konnte und die Zeugin keine konkrete Erinnerung an das Gespräch hatte.

Dem Beschwerdeführer ist es daher mit seinem Vorbringen nicht gelungen, glaubhaft zu machen, sich entsprechend sorgfältig verhalten zu haben, sodass ihn ein Verschulden an der gegenständlichen Verwaltungsübertretung trifft und ihm diese auch in subjektiver Hinsicht zuzurechnen ist.

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Gemäß § 32 Abs. 2 StGB hat das Gericht bei der Bemessung der Strafe die Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Dabei ist vor allem zu berücksichtigen, in wie weit die Tat auf eine gegenüber rechtlich geschützten Werten ablehnende oder gleichgültige Einstellung des Täters und in wie weit sich auf äußere Umstände oder Beweggründe zurück zu führen ist, durch die sie auch einem mit den rechtlich geschützten Werten verbundenen Menschen nahe liegen könnte. Nach Abs. 3 leg. cit. ist maßgeblich wie intensiv ein Täter durch seine Handlung Pflichten verletzt hat, wie reiflich er seine Tat überlegt hat, wie sorgfältig er sie vorbreitet, oder wie rücksichtslos er sie ausgeführt hat.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung der Entscheidung so weit aufzuzeigen, als dies für die

Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Zum Antrag des Beschwerdeführers, die verhängte Strafe zu mildern, ist festzuhalten, dass die belangte Behörde die Mindeststrafe von 2.000 Euro verhängt hat. Es handelt sich um eine wiederholte Tatbegehung, da bereits eine einschlägige Verwaltungsstrafe vorliegt. Milderungsgründe oder Straferschwernisgründe liegen keine vor. Es bestehen daher keine Bedenken, dass die Strafe überschießend sein könnte.

Die Anwendung des § 20 VStG scheidet aus, da kein beträchtliches Überwiegen der Milderungsgründe gegenüber den Erschwerungsgründen ersichtlich ist. Eine Herabsetzung der Geldstrafe kommt somit nicht in Betracht.

Weiters wird auf die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes verwiesen, wonach dann, wenn es – wie im vorliegenden Fall – nicht gelingt, ein funktionierendes Kontrollsystem glaubhaft zu machen, durch welches die Einhaltung der einschlägigen Verwaltungsvorschriften jederzeit sichergestellt werden kann, von keinem geringfügigen Verschulden gesprochen werden kann, welches ein Absehen von der Strafe rechtfertigen würde (VwGH 24.03.2015, 2013/03/0054).

Die Vorschreibung der Verfahrenskosten ergibt sich aus der angeführten Gesetzesbestimmung, insgesamt war daher, wie im Spruch angeführt, zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim

Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Lederer